

Einleitung

Der geplante Rückbau des Atomkraftwerks (AKW) Unterweser lässt aus Umweltsicht einige Fragen offen. Die Einlagerung von eigenen, aber vor allem von fremden radioaktiven Abfällen auf dem Gelände des AKW sieht der BUND sehr kritisch. Denn weder das AKW noch das Zwischenlager sind vor Unfällen durch Flugzeuge, Terrorüberfällen und Hochwasser durch extreme Sturmfluten ausreichend geschützt. Darüber hinaus fehlt eine verbindliche Festlegung der Laufzeit für das Zwischenlager. Unklar ist außerdem der Verbleib insbesondere auch der schwach radioaktiven Abfälle, die innerhalb der Grenzen der so genannten Freimessung ($< 10 \mu\text{Sv}$) liegen. Denn mit der Freimessung wird dieses Material wieder als Wertstoff erklärt, so dass es nicht nur auf Müll- oder Bauschuttdeponien gelagert, sondern auch wieder im Straßenbau oder gar im Haushalt verwendet werden darf. Die Weiterverbreitung dieser Abfälle erfolgt also unkontrolliert und ist nicht akzeptabel. Am Standort Driftsethe in der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, plant aktuell die Firma Freimuth GmbH aus Bülkau in einer ehemaligen Sandabbaustätte die Errichtung einer Bauschuttdeponie der Klasse I (niedriger Schadstoffgehalt), inklusive einer optionalen Erweiterung auf Deponiekategorie II/III (höhere Schadstoffbelastungen). Hier droht, radioaktiver Bauschutt aus dem AKW Unterweser eingelagert zu werden.

Bedarf an Deponien durch Atomausstieg gewachsen

Zum 1. Juli 2009 wurden aufgrund der Änderung der Deponieverordnung alle Deponien der Klasse I geschlossen¹. Obwohl der dadurch entstehende Bedarf an neuen Deponien bzw. an der „Nachrüstung“ bestehender Deponien der Klasse I lange im Voraus abzusehen war, verzichtete das Land auf präventive Maßnahmen. Weder gab es eine Bedarfsermittlung bezogen auf die Orte des Abfallaufkommens noch auf das in Niedersachsen anfallende und zu deponierende Gesamtvolumen. Auch mögliche Standorte sowie Alternativen zur konventionellen Deponierung von belasteten Abfällen wurden nicht geprüft.

Der Druck auf das Land erhöhte sich mit dem Beschluss zum Atomausstieg 2011 und dem dadurch bevorstehenden Rückbau weiterer AKW. Statt sich den drängenden Entsorgungsfragen für in Niedersachsen anfallende und zu entsorgende Stoffe zu stellen, entschied sich das Land zum „Mülltourismus“ und entsorgte freigemessenen Bauschutt aus dem AKW Stade zunächst auf der Deponie Schneverdingen – bis 2011 der Landrat die Einlagerung stoppte. In Niedersachsen ist seitdem keine Deponie mehr bereit, diese Abfälle anzunehmen. Ab 2014 lieferte das Land Niedersachsen den strahlenden Bauschutt schließlich nach Grumbach im Erzgebirge. Doch auch Grumbach stoppte die Einlagerung nach Bürgerprotesten.² Als die Entsorgungsfrage immer drängender wird, entschließt sich das Land zur Änderung des Landesraumordnungsprogramms (LROP)³. Dieses geht von einem Deponiebedarf im Radius von 35 km rund um den Ort des Abfallaufkommens aus (z.B. Brake-Käseburg, Driftsethe und Grauer Wall in Bremerhaven rund um das AKW Unterweser). Orte des Abfallaufkommens bzw. der Abfalllagerung werden dabei allerdings nicht definiert. Der BUND lehnt es ab, freigemessenen Bauschutt aus dem AKW-Rückbau auf Bauschuttdeponien einzulagern, denn strahlender Bauschutt darf ein AKW gar nicht erst verlassen.

Mit dem anstehenden Rückbau aller AKW in Deutschland, der Freimessung und Freigabe radioaktiv belasteten Materials und dessen Verteilung in der gesamten Republik droht eine zusätzliche gesundheitliche Belastung. Denn die Annahme, die geplante Freimessung und Freigabe radioaktiv belasteter Stoffe ab einem Wert von $10 \mu\text{Sv}$ sei gesundheits- und umweltverträglich, ist wissenschaftlich nicht haltbar. Es gibt keine untere Schwelle hinsichtlich der Gefährlichkeit ionisierender Strahlung.

¹ Deponieverordnung 2008 (BGBl II 2008/39) (DVO 2008)

² Quelle: Bürgerinitiative Schönwohld „Kein Atommüll in Schönwohld“

³ Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 1/2017; siehe auch Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen, Teilplan Siedlungsabfälle und nicht gefährliche Abfälle + Teilplan Sonderabfall (gefährlicher Abfall), 2011

Rückbau AKW Unterweser und Bauschutt-Deponie Hagen-Driftsethe (Stand: 19. Juli 2017)

Freimessen, Freigeben und Deponieren...

- ... enthebt die Atomkonzerne ihrer Verantwortung – diesen Deal haben die Atomkonzerne mit dem Gesetzgeber ausgehandelt. Dieser verfügt pflichtschuldigst im Strahlenschutzgesetz nur den unbedingten Rückbau aller AKW und schafft damit gleichzeitig die Notwendigkeit für deutlich mehr Deponiekapazitäten. Ein Strahlenschutzgesetz, das die AKW-Betreiber nicht aus der Haftung entließe, würde in der praktischen Umsetzung des Atomausstiegs vermutlich ganz andere und sinnvollere Möglichkeiten eröffnen, wie beispielsweise die Lagerung in entkernten Gebäuden früherer AKW oder in Bunkern auf deren Gelände.
- ... schafft öffentliche Kontrolle ab und setzt die Bevölkerung einem unkontrollierbaren Risiko aus. Niemand kann voraussehen, welche Umwelt- und Gesundheitsrisiken bei der gemeinsamen Deponierung strahlender Materialien mit anderen gefährlichen Stoffen drohen und wie sich – ohne öffentliche Überwachung – am Ende die Gesamtbelastung je Standort darstellen wird.
- ... widerspricht dem Minimierungsgebot der Strahlenschutzverordnung. Bei der Deponierung gelangen radioaktive Partikel unkontrolliert über die Abluft und die Kontamination des Grundwassers durch versickerndes Regenwasser in die Umwelt.

Der BUND spricht sich daher strikt gegen die Freimessung und anschließende Freigabe radioaktiver Stoffe aus⁴. Darüber hinaus ist für das AKW Unterweser ein möglicher und weniger gefährlicher Einschluss als Alternative wohl gar nicht geprüft worden. Die Kritik an der fehlenden Prüfung von Alternativen zum Rückbau hat möglicherweise Folgen. Das avisierte Strahlenschutzgesetz wird zwar den unbedingten Rückbau für alle AKW vorschreiben. Dies gilt allerdings nur für neue Anträge, nicht aber für den Altantrag zum Rückbau des AKW Unterweser.

Kein Bedarf an einer Deponie in Hagen-Driftsethe

Die Planung zur Errichtung der Deponie in der Gemeinde Hagen verfolgt ein rein wirtschaftliches Unternehmerinteresse, denn einen öffentlichen Bedarf für eine Deponie der Klasse I gibt es zwar in Niedersachsen, nicht aber am Standort Hagen-Driftsethe. Dazu hat der Kreistag des Landkreises Cuxhaven 2010 einen entsprechenden Beschluss gefasst⁵. Außerdem existiert bereits mit der Deponie „Grauer Wall“ in Bremerhaven eine Deponie der Klasse I mitten im Landkreis Cuxhaven (lt. LROP ist die Verflechtung von Niedersachsen und Bremen zu berücksichtigen, zudem gibt es gültige Abnahmeverträge). Allerdings spielt die ungeklärte Frage nach dem Verbleib des radioaktiv belasteten Abbruchmaterials aus dem Rückbau des AKW Stade wie auch die demnächst zu erwartende Genehmigung des Rückbaus des AKW Unterweser dem Deponieantragsteller freimuth in die Hände. Das Land wird dadurch in die Lage versetzt, ein „öffentliches Interesse“ für den Standort Driftsethe zu konstruieren, das sich ohne die Einlagerung von strahlendem Bauschutt sehr wahrscheinlich nicht belegen lässt. Sollte tatsächlich strahlender Bauschutt eingelagert werden, ist bei dem derzeitigen Deponierungskonzept damit zu rechnen, dass radioaktive Stoffe aus dem Sickerwasser über die Wasseraufbereitung in die Haushalte gelangt.

2/2

BUND-Forderungen

- Das Gebot der Strahlungsminimierung muss bei der Abwicklung der AKW unbedingt berücksichtigt werden.
- Es muss eine Alternativenprüfung zum Rückbau des AKW Unterweser stattfinden (Sicherer Einschluss, zeitweiser Erhalt des Reaktorgebäudes, bis kurzlebige Radionuklide abgeklungen sind, oder vollständiger Rückbau mit Einlagerung gering strahlender Materialien in einem Bunker auf dem Gelände).
- Die Freimessung und Freigabe von radioaktivem Material und dessen unkontrollierte Verteilung im Land ist zu unterlassen.
- Der Antrag auf Errichtung einer Bauschuttdeponie in Hagen-Driftsethe muss durch die Genehmigungsbehörde abgelehnt werden.
- Die Niedersächsische Landesregierung muss umgehend ein schlüssiges, landesweites Konzept vorlegen, in dem geeignete Deponiestandorte für die unterschiedlichen Schadstoffklassen festgelegt sind.

⁴ BUND-Eckpunkte zur Freigabe radioaktiver Stoffe, BUND-Stellungnahme zum Entwurf des Strahlenschutzgesetzes, Oktober 2016

⁵ Beschluss des Kreistages des Landkreises Cuxhaven 106/2010 vom 23. Juni 2010 (Kein Bedarf für eine Bauschuttdeponie im Landkreis Cuxhaven. Ausdrückliche Unterstützung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes Sondergebiet „Freizeit und Erholung“ der Samtgemeinde Hagen.)